

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes im Sinne einer Ausgliederung des notariellen Aspekts gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass in Deutschland die Notarkosten sehr hoch seien und in keinem Verhältnis zur erbrachten Arbeitsleistung stünden. Bei einem Hausverkauf fielen beispielsweise 1,5 Prozent des Wertes an Notarkosten an. Für diesen Betrag müsste ein Arbeiter umgerechnet mehrere Monate arbeiten, um eine Notarstunde zu finanzieren. Dem Bürger sei es nicht möglich, den Gebühren zu entrinnen, da die notarielle Entlohnung im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt sei. Dies bedeute, dass kein freier Wettbewerb bestehe. Wenn die notarielle Tätigkeit zugegebenermaßen in ihrem Charakter gewisse Alleinstellungsmerkmale aufweise, so sollte sie doch nicht auf einer Stufe mit hoheitlichen Aufgaben der Justiz stehen. Darum sollte die Notarentlohnung aus dem besagten Gesetz ganz herausgestrichen werden und das Honorar sollte sich über den freien Markt regeln. Die Leistung für beispielsweise auch Patientenverfügungen sollte auch für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen erschwinglich sein. Der Bürger wisse eine Rechtssicherheit in essentiellen Angelegenheiten zu schätzen und werde die auch angemessen entlohnen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 48 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass

Notare nach § 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes sind und in dieser Funktion staatliche Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege wahrnehmen. Insbesondere errichten Notare öffentliche Urkunden nach einem gesetzlich geregelten Verfahren über bestimmte Rechtsvorgänge von besonderer persönlicher und ökonomischer Bedeutung. Diese Urkunden erbringen im Rechtsverkehr den vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs (§ 415 der Zivilprozessordnung) und dienen als Entscheidungsgrundlage für andere staatliche Stellen. Dabei treten die Notare den Beteiligten nicht als private Dienstleister auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages gegenüber, sondern als Amtsträger auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. In dieser Funktion stehen Notare einem Richter nahe. Die Aufgaben der Notare könnten auch von den Gerichten wahrgenommen und dem staatseigenen Justiz- und Verwaltungsapparat vorbehalten werden. Der Nähe zum öffentlichen Dienst entspricht die rechtliche Ausgestaltung des Notaramtes einschließlich der Unterstellung der Notare unter eine staatliche Aufsicht gemäß den §§ 92 ff. BNotO (Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 1964 – 1 BvL 8/62 und vom 19. Juni 2012 – 1 BvR 3017/09).

Die Bindung an gesetzliche Gebührenbestimmungen ist Ausdruck der hoheitlichen Funktion der Notare. Der Ausschluss jeglicher Gebührenvereinbarungen (§ 125 GNotKG) und die Pflicht zur Erhebung der gesetzlichen Gebühren (§ 17 Absatz 1 Satz 1 BNotO) stellen sicher, dass die Notargebühren einheitlich erhoben werden. Hier ist das aus dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verbot willkürlicher Maßnahmen zu beachten. Eine verbindliche Gebührenordnung ist außerdem eine wesentliche Voraussetzung für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der notariellen Amtsführung (§ 14 Absatz 1 Satz 2 BNotO). Es muss schon der Anschein vermieden werden, dass die Amtstätigkeit der Notare durch die Vereinbarung einer bestimmten Gebührenhöhe beeinflusst werden kann. Der Beruf des Notars ist kein Gewerbe (§ 2 Satz 3 BNotO) und Notare haben folglich jedes gewerbliche Verhalten zu unterlassen (§ 29 Absatz 1 BNotO). Ein über den Preis geführter Wettbewerb verbietet sich.

Die Gebühren für die Amtshandlungen von Notaren bemessen sich – wie auch die Gerichtsgebühren – nach dem Wert eines Geschäfts. Diese Form der Gebührenbemessung hat sich insgesamt bewährt. Das Wertgebührensysteem wird in der Regel der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und dem Maß der Verantwortung des Notars am ehesten gerecht. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das persönliche Haftungsrisiko, das der Notar mit der Beurkundung eines

Geschäfts übernimmt. Das Wertgebührensysteem verhindert zudem, dass bei geringen Geschäftswerten unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen. Mit der Anknüpfung an den Wert wird ferner eine verlässliche und vorhersehbare Grundlage für die Gebührenberechnung geschaffen. Gebührenstreitigkeiten werden auf ein Minimum reduziert.

Bei diesem System hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass die anfallenden Gebühren nicht immer dem im Einzelfall betriebenen Aufwand des Notars entsprechen (Bundestagsdrucksache 17/11471 - neu - S. 136). Angelegenheiten, in denen der Notar ohne entsprechenden Arbeitsaufwand höhere Gebühren erhält, stehen andere gegenüber, in denen eine umfangreiche Leistung zu erbringen ist und nur relativ geringe oder gar keine Gebühren anfallen. Der Notar ist aber unabhängig von der Gebührenhöhe dazu verpflichtet, seine Amtstätigkeit auszuüben (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO). Dies ist eine Folge des Justizgewährungsanspruchs (Artikel 2 Absatz 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip). Das Wertgebührensysteem ermöglicht somit die Tätigkeit von Notaren in Bereichen, die andernfalls nicht kostendeckend bearbeitet werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass die notarielle Tätigkeit auch für finanziell schwächere Bevölkerungskreise bezahlbar ist und der Zugang zum Recht nicht an den Kosten scheitert.

Vor dem dargestellten Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Daher sieht der Ausschuss hinsichtlich der Eingabe keine Veranlassung zum Tätigwerden. Der Ausschuss empfiehlt das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Den von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Petition auf die Notwendigkeit der Deckelung von Notar- und Gerichtskosten aufmerksam macht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.